

Corona-Pandemie und Arbeitsgerichtsbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Tätigkeit der Arbeitsgerichte teilt uns unsere Landesvereinigung Arbeitgeber Baden-Württemberg folgendes mit:

**An die Geschäftsführungen
unserer Mitgliedsverbände und
die Teilnehmer des Arbeitskreises
"Juristische Mitarbeiter/innen der Landesvereinigung"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine Information des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, Herrn Dr. Natter, dass in der Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg - von unaufschiebbaren Sachen (Eilverfahren und einige besondere Verfahren) abgesehen - **bis zum 19.04.2020 keine Sitzungen mehr stattfinden**. Das entsprechende Schreiben hierzu finden Sie in der Anlage zu dieser E-Mail [*ISTE: am Ende des Dokuments*]. Das Vorgehen der Arbeitsgerichtsbarkeit entspricht den Vorgaben des Justizministeriums Baden-Württemberg: [Link](#)

Auswirkung könnte die aktuelle Situation auf die Schriftsatzfristen haben. Zum einen geht es dabei um nicht einhaltbare Fristen, da eine Abstimmung mit den Unternehmen und der weiteren Sachverhaltsaufklärung aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich ist. Zum anderen stellt sich die Frage der Einhaltung der Schriftsatzfrist bei einer Ausgangssperre, die auch das Arbeiten in Bürogebäuden verbietet.

Vor diesem Hintergrund wären die aktuellen Schriftsatzfristen/Berufungsbegründungsfristen zu prüfen und ggf. Schriftsatzverlängerungen zu beantragen bzw. diese für den "Ernstfall" vorzubereiten. Aufgrund der Ungewissheit empfiehlt es sich, den Verlängerungsantrag eher großzügig zu bemessen (ggf. Ende Mai).

Bei Notfristen, die nicht verlängert werden können (z.B. Berufungseinlegung oder 100er Frist) muss versucht werden, die Fristen irgendwie zu wahren. Notfalls ist zu klären, welcher Mitarbeiter von zu Hause aus drucken und faxen könnte.

Bitte bedenken Sie bei anderen Notfristen, die verlängert werden könnten (z.B. Berufungsbegründungsfrist), dass hier nur einmal eine Fristverlängerung möglich ist (insoweit auch hier eher großzügiger Verlängerungsantrag).

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Merkel
Leiter Referat Arbeitsrecht
Arbeitgeber Baden-Württemberg

Sollten Sie zu laufenden Verfahren Fragen haben, kommen Sie bitte jederzeit auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Hilt

Martina Grünbaum



Baden-Württemberg

LANDEsarBEITSGERICHT
DER PRÄSIDENT

Landesarbeitsgericht B.W. · Börsenstr. 6 · 70174 Stuttgart

Herrn Philipp Merkel
Leiter Arbeitsrecht
Südwestmetall Verband der Metall- und Elektro-
industrie Baden-Württemberg e.V.
Löffelstr. 22-24
70597 Stuttgart

Datum 17. März 2020
Name Dr. Natter
Durchwahl 0711 6685-503
Aktenzeichen 623
(Bitte bei Antwort angeben)

Auswirkungen der Corona-Krise auf den Gerichtsbetrieb

Sehr geehrter Herr Merkel,

mit Schreiben vom 14. März 2020 hat das Justizministerium die Dienststellen der Justiz über die Beschlüsse des **Ministerrats** vom 13. März 2020 informiert, wonach alle nicht notwendigen sozialen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren seien. Es hat den Dienststellen der Justiz empfohlen, ab dem 17. März 2020 bis vorläufig einschließlich 19. April 2020, vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit, ausschließlich den zwingend erforderlichen Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten und nur noch unaufschiebbare Verhandlungen durchzuführen.

Die Dienstvorstände der Arbeitsgerichtsbarkeit haben daraufhin am gestrigen Tag beschlossen, den Vorsitzenden der Arbeitsgerichte und des Landesarbeitsgerichts zu empfehlen, vorläufig bis zum **19. April 2020**, voraussichtlich in einem gestuften Verfahren, sämtliche Güte- und Kammerverhandlungen aufzuheben. Hiervon ausgenommen sollen lediglich Verhandlungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sowie in Einzelfällen solche Verhandlungen sein, in denen eine Terminverlegung zu nicht mehr vertretbaren Nachteilen für die Parteien führen würde. Eine Entscheidung hierüber bleibt den Vorsitzenden überlassen. Soweit mir bislang bekannt, kommen die Vorsitzenden dieser Empfehlung nach.

- 2 -

Wir haben den Vorsitzenden zugleich empfohlen, in Abstimmung mit den Prozessbevollmächtigten soweit wie möglich **schriftliche Vergleichsvorschläge** zu unterbreiten. Darüber hinaus kommt auch die Durchführung von vorher abgestimmten **Telefonkonferenzen** der Vorsitzenden mit den Prozessbevollmächtigten in Betracht, nicht als Ersatz für die mündliche Verhandlung, sondern lediglich zur Vorbereitung eines Vergleichsvorschlags nach § 278 Abs. 6 ZPO. Ich würde es begrüßen, wenn die Anwaltschaft zu einer verstärkten telefonischen Kommunikation mit den Gerichten übergehen würde.

Ansonsten wird der Dienstbetrieb im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen soweit wie möglich aufrechterhalten werden. Eine Unterbrechung des Verfahrens im Sinne des § 245 ZPO liegt nicht vor. Ich kann aber nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu Verzögerungen im Geschäftsablauf kommen wird. Wir werden die noch vorhandenen Personalressourcen möglichst gleichmäßig auf die Arbeitsgerichte verteilen, wobei hierbei die Digitalisierung der Arbeitsgerichte einen wesentlichen Vorteil darstellt.

Ich bin mir dessen bewusst, dass die vom Ministerrat empfohlenen Maßnahmen zu einer empfindlichen Einschränkung des Justizgewährleistungsanspruchs führen. Ich sichere Ihnen zu, dass wir versuchen werden, in enger Abstimmung mit der Rechtsanwaltschaft und den Verbänden die Krise zu bewältigen. Da die Corona-Krise aller Voraussicht nach am 19. April 2020 nicht beendet sein wird, werden wir uns Mitte April erneut die Frage stellen, ob und ggf. in welchem Umfang der Justizgewährleistungsanspruch hinter dem Gesundheitsschutz zurückstehen muss.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Eberhard Natter'.

Dr. Eberhard Natter